

ONTRAS

Sicherheitsanforderungen an Auftragnehmer

Inhalt

I.	Allgemeines	3
II.	Sicherheitsunterweisungen	5
III.	Grundsätzliche Sicherheitsregeln	6
IV.	Verhalten bei Gefahren und Unfällen	7
V.	Arbeitsdurchführung	9
VI.	Abfallentsorgung	12
VII.	Maschinen, Werkzeuge, Geräte und Einrichtungen	13
VIII.	Gerüste	14
IX.	Baugruben	14
X.	Freileitungen	14
XI.	Gefahrstoffe	14
XII.	Brandschutz	15
XIII.	Erste Hilfe	15
XIV.	Persönliche Schutzausrüstung	16
	Erklärung	17

I. Allgemeines

ONTRAS Gastransport GmbH (nachfolgend ONTRAS genannt) ist ein Fernleitungsnetzbetreiber im europäischen Gastransportsystem mit Sitz in Leipzig. ONTRAS betreibt neben den Gashochdruckleitungen (16 bis 100 bar) die zugehörigen Steuerkabel sowie Gasdruckregel-, Verdichter- und Biogaseinspeiseanlagen. ONTRAS hat sich zum Ziel gesetzt, gemeinsam mit allen Auftragnehmern unfallfrei zu arbeiten und stellt zur Arbeits- und technischen Sicherheit hohe Anforderungen an alle ihre Mitarbeitende und beauftragten Unternehmen.

Auch Ihr Unternehmen trägt unter Beachtung der nachfolgenden Anforderungen zur Gewährleistung eines hohen Standards der Sicherheit, Qualität und des Umweltschutzes bei.

Mit den „Sicherheitsanforderungen an Auftragnehmer" sind grundsätzliche Anforderungen formuliert, die für alle Standorte und Baustellen von ONTRAS (nachfolgend Auftraggeber – AG – genannt) anwendbar sind und uneingeschränkt für alle Auftragnehmer (nachfolgend Auftragnehmer – AN – genannt) und deren Subunternehmen sowie deren Beschäftigte gelten. Die in dieser Broschüre beschriebenen Anforderungen ersetzen nicht die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, Gesetze und Verordnungen, DIN-Normen oder VDE-Bestimmungen oder andere Regelungen. ONTRAS setzt voraus und verpflichtet die AN hiermit, dass diese eingehalten werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei den Tätigkeiten mit explosionsfähiger Atmosphäre zu rechnen ist. Die Mitarbeitenden sind anzuweisen, die Mindestanforderungen einzuhalten. Genaue Einweisungen über die möglichen Gefahren erhalten Sie vom AG bzw. von dem beauftragten Vertreter.

Die „Sicherheitsanforderungen an Auftragnehmer" werden jedem Unternehmen, mit denen Dienstleistungs- oder Werkverträge geschlossen sind, oder im Rahmen der Vergabeverhandlung bzw. vor der Auftragsvergabe als Broschüre übergeben. Der AN hat sicherzustellen, dass Subunternehmen die Broschüre erhalten und unterzeichnen. Das durch den AN sowie dessen Subunternehmer unterzeichnete Exemplar ist ONTRAS auszuhändigen.

Der AN erkennt mit der Auftragsvergabe/-annahme die vorliegenden ergänzenden Sicherheitsanforderungen an Unternehmen uneingeschränkt an. Die Einhaltung ist Bestandteil des Vertrages.

Der AN trägt für seinen Leistungsumfang die volle Verantwortung für die Sicherheit seiner Mitarbeitenden und das Arbeiten auf der Baustelle. Die Sicherheitsanforderungen werden nachfolgend durch weitere ergänzt.

Der AG wird die Einhaltung dieser Anforderungen unangekündigt kontrollieren und/oder durch zusätzlich Beauftragte kontrollieren lassen.

Für eventuelle Rückfragen bezüglich der Inhalte dieser Broschüre steht der Bereich Unternehmenssicherheit und Resilienz von ONTRAS zur Verfügung: arbeitssicherheit@ontras.com



II. Sicherheitsunterweisungen

Der AG übergibt für das jeweilige Projekt bzw. Vorhaben die aus der Gefährdungsbeurteilung resultierenden Sicherheitsanforderungen und Betriebsanweisungen. Der AN hat zusätzlich für die geplanten Arbeiten eine Gefährdungsbeurteilung und daraus resultierende Betriebsanweisungen zu erstellen und diese mit dem AG abzustimmen. Der AN ist verpflichtet, seinen Mitarbeitenden sowie den beauftragten Subunternehmern, die Sicherheitsanforderungen und Betriebsanweisungen des AG nachweislich zur Kenntnis zu bringen und deren Einhaltung sicherzustellen. Ein Nachweis zur Unterweisung ist dem AG vor Beginn der Arbeiten zu übergeben und im Übrigen auf der Baustelle vorzuhalten.

Der AN hat vor Aufnahme der Arbeiten, den für die Sicherheit verantwortlichen Mitarbeitenden und dessen Stellvertreter namentlich zu benennen und sicherzustellen, dass mindestens ein Benannter auf der Baustelle anwesend ist. Für Baustellen mit Häufung von Gefährdungen kann der AG verlangen, Übersichtspläne mit der örtlichen Lage der Gefährdungen unter Verwendung der Symbolik der BG Bau zu erstellen (Toolboxpläne). Die Pläne sind vom für die Sicherheit verantwortlichen Mitarbeitenden des Auftragnehmers zu erstellen. Die Unterweisung ist arbeitsplatzbezogen, umfassend, praxisnah und verständlich durchzuführen. Jede Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren. Mindestens einmal wöchentlich ist vor Arbeitsaufnahme ein Sicherheitsgespräch durchzuführen. Entsprechende Vordrucke werden durch den AG bei Bedarf bereitgestellt.

Vor der Durchführung von Arbeiten auf den Betriebsstätten des AG wird der AN in die entsprechende Hausordnung inkl. der Brandschutzordnung sowie dem Alarm- und Evakuierungsplan eingewiesen. Diese Einweisung ist schriftlich zu dokumentieren. Der AN ist verpflichtet, seine Mitarbeitenden und Subunternehmer über die Hausordnung nachweislich zu belehren. Vom AG oder dessen beauftragten Vertreter erteilte Anweisungen zur allgemeinen Sicherheit und zum Arbeitsschutz sind zu befolgen.

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Vorgaben zur Arbeits- und Baustellensicherheit ist die Arbeit in dem betreffenden Baustellenbereich zu unterbrechen, die Mängel sind umgehend abzustellen. Zusätzlich ist der zuständige Anlagenverantwortliche bzw. Projektmanager des AG zu informieren.

Die Kosten für Baustillstand auf Grund sicherheitstechnischer Mängel oder mangelhafter Schutzausrüstung trägt der AN.

III. Grundsätzliche Sicherheitsregeln

Folgende Sicherheitsanforderungen gelten bei allen Arbeiten:

1. Auf Baustellen müssen knöchelhohe S3-Sicherheitsschuhe, geeignete körperbedeckende Schutzkleidung (mindestens lange Hosenbeine und kurze Ärmel), Warnkleidung Klasse 2 gem. DGUV I 212-016 als Weste, T-Shirt oder Jacke sowie Industrieschutzhelm gem. DIN EN 397 getragen werden.
2. In Bereichen, in denen eine Gasausströmung nicht sicher ausgeschlossen werden kann, ist körperbedeckende, flammhemmende Schutz- und Warnkleidung zu tragen. Dieses Erfordernis ist vorher beim AG abzufragen.
3. In gekennzeichneten Lärmbereichen (Lärm > 85 dB(A)) und bei Arbeiten mit erheblicher Lärmentwicklung (z. B. Maschinenlärm, Ausblaseprozesse) ist geeigneter Gehörschutz zu tragen.
4. Vor Beginn der Ausführung der Arbeiten oder bei Änderungen/Ergänzungen der bestätigten Ausführungstechnologie (z. B. zusätzliche Spundwände, Wasserhaltungen, Anlagenfreischaltungen) sind alle erforderlichen Zustimmungen, Erlaubnisse und Genehmigungen vom AN einzuholen bzw. zu ergänzen. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit dieser Erlaubnis ist vor Arbeitsbeginn durch den AN zu prüfen und ggf. erneut zu beantragen. Subunternehmen haben eigene Zustimmungen, Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen.
5. Der Aufenthalt der Mitarbeitenden des AN ist grundsätzlich nur in den zugewiesenen Arbeitsbereichen zulässig.



6. Auf Baustellen sowie in allen Anlagen und Gebäuden von ONTRAS besteht Rauch-, Alkohol- und Rauschmittelverbot. Rauchen ist an ausgewiesenen Stellen erlaubt.
7. Für dauerhafte Absperrungen von Baustellen und Absturzkanten ist Absperrband nicht zulässig.
8. Der AN hat im Baustellenbereich ständig für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Dies gilt auch für die Sauberkeit auf Werks- und Baustraßen oder ähnliches.
9. Nicht benutzte Maschinen, Geräte, Räume oder Anlagenteile sind gegen unbefugtes Betreten bzw. Benutzung zu sichern.
10. Personen, die sich auf dem Gelände von ONTRAS oder auf den Baustellen aufhalten, müssen sich zu jeder Zeit ausweisen können.
11. In explosionsgefährdeten Bereichen sind nur zugelassene Geräte zu verwenden. Auskunft gibt der AG.









IV. Verhalten bei Gefahren und Unfällen

Für den jeweiligen Standort der Baustelle ist ein Aushang mit allen wichtigen Notrufnummern vom AN auszufertigen und zusammen mit den Einrichtungen zur ersten Hilfe an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Der Aushang ist in Baufahrzeugen mitzuführen. Vorlagen stimmt der AN mit dem AG ab.

Bei Wahrnehmung einer Gefahr (z. B. Brand-, Rauchentwicklung, Austritt von Gas oder anderen gefahrdrohenden Stoffen) ist die Gefahrenstelle unverzüglich zu verlassen und das Betriebs-/Aufsichtspersonal des AG zu informieren. Der Gefahrenbereich ist gegen unbefugtes Betreten zu sichern. Individuelle Regelungen der Baustellen sind zu beachten.

Bei Ertönen von Sirenensignalen sind unverzüglich alle Arbeitsmaschinen und Geräte abzuschalten, der zugewiesene Sammelplatz aufzusuchen und die Vollzähligkeit der Mitarbeitenden zu überprüfen. Dabei sind Flucht- und Verkehrswege, Feuerwehrzufahrten usw. freizuhalten.

Unfälle und sicherheitskritische Mängel, die zu Unfällen führen können, sind dem Verantwortlichen des AG unverzüglich zu melden.

In Unfalluntersuchungen sind Mitarbeitende des Bereiches Unternehmenssicherheit und Resilienz des AG einzubeziehen.



V. Arbeitsdurchführung

Folgende Reglungen gelten für Baustellen auf Betriebsstätten von ONTRAS:

1. Zutrittsberechtigung zu besetzten Standorten

Das Betreten und Verlassen der Betriebsstätten ist in der jeweiligen Hausordnung geregelt, diese ist Bestandteil der Ersteinweisung durch den AG.

Außerhalb der Arbeitszeit sind Betriebsstätten in der Regel nicht besetzt; in der Zeit können keine Arbeiten durchgeführt werden. Abweichende Vereinbarungen sind mit dem Standortverantwortlichen der Betriebsstätte zu klären.

Grundsätzlich ist jede Person, die zur Erfüllung des Auftrages die Betriebsstätte betreten muss, mindestens einen Tag vor Arbeitsaufnahme beim Standortverantwortlichen anzumelden.

2. Zutritt zu unbesetzten technischen Standorten und Anlagen

Die Durchführung von Arbeiten ist grundsätzlich nur in Anwesenheit von Begleitpersonen (unterwiesenes Personal des AG bzw. einem beauftragten Vertreter) zulässig. Die Arbeitszeiten sind individuell mit dem Standortverantwortlichen zu vereinbaren, ebenso kann die Anwesenheit von Begleitpersonen auf Grundlage entsprechender Gefährdungsbeurteilungen individuell vereinbart werden.

3. Fahrzeugbenutzung

Es sind nur die vorgegebenen und vereinbarten Verkehrsflächen zu benutzen. Wenn nicht anders vorgegeben, gilt als Höchstgeschwindigkeit im Baustellenbereich 20 km/h. Fahrzeuge, die nicht zur unmittelbaren Ausführung der Arbeiten benötigt werden, sind außerhalb des Betriebs- oder Baugeländes abzustellen. Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge sind unverzüglich zu entfernen, den Weisungen des Standort- bzw. Baustellenverantwortlichen ist Folge zu leisten.

Explosionsgefährdete Bereiche in Anlagen sind gekennzeichnet und dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des AG befahren werden. Flucht- und Rettungswege, Alarmeinrichtungen, Hydranten

und sonstige Rettungsmittel (Krankentragen, Feuerlöscher etc.) sind freizuhalten.





4. Durchführung der Arbeiten

Auf dem Betriebsgelände bzw. auf der Baustelle von ONTRAS werden dem AN Arbeitsflächen und -räume entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen bereitgestellt. Gleichzeitig wird vereinbart, inwieweit Medienanschlüsse (z. B. Elektroanschluss, Trink- oder Brauchwasser, Einleitungsbauwerke oder -behälter, Müllbehältnisse usw.) bereitgestellt werden bzw. durch den AN selbst vorzuhalten sind.

Vor Beginn der Arbeiten sind die erforderlichen Einweisungen und Arbeitsfreigaben nachzuweisen bzw. einzuholen. Dies gilt auch für vorbereitende Handlungen wie Absperrmaßnahmen, Rüstarbeiten, Kranaufstellungen usw. Täglich vor Beginn der Arbeitsaufnahme sowie nach Abschluss der Arbeiten sind mit dem AG bzw. einem beauftragten Vertreter (z. B. Bauüberwachung) der Arbeitsumfang und der Stand der Arbeiten sowie eventuelle Maßnahmen zur Baustellensicherung abzustimmen.

Sind Arbeiten im Bereich der Leitungen und Anlagen, in explosionsgefährdeten Bereichen sowie an elektrotechnischen Anlagen, Schweißarbeiten bzw. Arbeiten mit offener Flamme, Tiefbauarbeiten oder das Befahren von Behältern und engen Räumen durchzuführen, ist mit besonderen Gefahren zu rechnen. Für derartige Arbeiten sind vor Arbeitsaufnahme vom AG entsprechende Genehmigungen/Freigaben einzuholen. Bei unplanmäßigen Unterbrechungen der Arbeiten, z. B. durch Alarmierungen/Evakuierungen, ist vor Wiederaufnahme der Arbeiten erneut eine Freigabe einzuholen. Der Abschluss der Arbeiten ist beim AG abzumelden.

Für Arbeiten, welche eine Freigabe / Arbeitserlaubnis erfordern, ist die VN 411-001 „Arbeitsfreigabeverfahren für Arbeiten an Gasleitungen und -anlagen“ zu beachten.

Die darin vorgegebenen Auflagen gelten zusätzlich zu berufsgenossenschaftlichen und gesetzlichen Vorgaben.

5. Arbeiten an unter Druck stehenden Ferngasleitungen

Bei Bautätigkeiten im Schutzbereich von Gasanlagen ist die VN 263-011 „Tiefbauarbeiten an unter Druck stehenden Gasleitungen und -anlagen“ des AG zu beachten. Bei Arbeiten im Schutzstreifen, wird durch den AG immer eine Aufsicht gestellt. Die Aufsicht ist weisungsbefugt hinsichtlich Einhaltung der Arbeitssicherheit und kann auch die Arbeiten einstellen lassen.

VI. Abfallentsorgung

Das Aufkommen von Abfall der ONTRAS ist dem AG anzuzeigen. Von Rohrinhaltsstoffen (flüssig oder staubförmig) ist prinzipiell eine Probe zu entnehmen, in dichtschließenden Gefäßen abzufüllen und an den AG zur Analyse zu übergeben. Weitere Proben sind nach Erfordernis des AG zu entnehmen.

Gewerbeabfälle und Bau- und Abbruchabfälle sind nachweislich möglichst getrennt zu halten oder einer gleichwertigen Verwertung zuzuführen (z.B. einer Sortieranlage mit einer Sortierquote größer als 85%).
Die Vermischung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ist verboten.

Alle Abfälle sind durch den AN von der Baustelle zu entfernen. Abfälle sind in dafür zugelassenen, beständigen, verschließbaren und gekennzeichneten Gefäßen zu lagern. Eine Geruchsbelästigung Dritter ist weitestgehend auszuschließen.

Die Entsorgung erfolgt durch einen zugelassenen Entsorgungsfachbetrieb und gemäß der Bestellbedingungen des AG. Die entsprechenden Zertifikate und Nachweise sind dem AG vor der Entsorgung zu übergeben.

Abfälle, die als Gefahrgut einzustufen sind, sind entsprechend dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG) zu behandeln. Dies beinhaltet u. a. die Ladungssicherung, Information des Beförderers (Beförderungspapiere) und die Verwendung zugelassener und gekennzeichneter Behältnisse.

Für Abfälle der ONTRAS ist die Herkunft der Abfälle mittels der Abfallerzeugernummer und dem genauen Anfallort nachzuweisen. Entsorgungsvorgänge mit zwingender elektronischer Nachweisführung sind vor Ort (bei Abholung) durch den AG und das Beförderungsunternehmen zu signieren. Abweichungen davon sind zwischen den Beteiligten schriftlich festzuhalten. Übernahme- und Wiegescheine sind unaufgefordert dem Anlagenverantwortlichen zur Nachweisführung zuzuleiten.





VII. Maschinen, Werkzeuge, Geräte und Einrichtungen

Alle eingesetzten Fahrzeuge, Maschinen, Werkzeuge, Baustelleneinrichtungen und Hilfsmittel müssen im voll funktionstüchtigen Zustand und geprüft sein. Bei Benutzung prüfpflichtiger Geräte sind die Prüfnachweise auf der Baustelle kontrollfähig vorzuhalten.

In den eingesetzten Maschinen und Geräten ist der Einsatz biologisch abbaubarer Hydrauliköle zu bevorzugen. Auf Baustellen mit sensiblen Umweltbedingungen, z. B. Trinkwassereinzugsgebieten, Feuchtbiotopen usw. sind ausschließlich Geräte mit biologisch abbaubarem Hydrauliköl einzusetzen.

Unnötige Leerlaufzeiten und Standby sind zu vermeiden. Der Energieverbrauch der Baustelle ist auszuweisen, wenn der Stromanschluss des AG verwendet wird.

Das Bedienpersonal von Tiefbaugeräten muss gemäß Hinweis GW 129 und DGUV Regel 100-500 „Betreiben von Erdbaumaschinen" eine Schulung zur Vermeidung von Schäden an unterirdischen Versorgungsanlagen absolviert haben. Sollte für die Benutzung der Maschinen eine spezifische Ausbildung nötig sein, ist dem AG der gültige Befähigungsnachweis bei Baubeginn vorzulegen. Befähigungsnachweise sind auf der Baustelle mitzuführen.

Zur Durchführung mechanischer Trennschleifarbeiten sind vorrangig rückschlagfreie Trennschleifer zu verwenden.

VIII. Gerüste

Gerüste sind nach DIN 4420-1 bis 3 zweckentsprechend zu errichten und vor der Erstbenutzung abzunehmen. Die Abnahme ist entsprechend zu dokumentieren.

Besonderen Witterungs- und Umweltbedingungen sind dabei Rechnung zu tragen. Fahrbare Gerüste und Arbeitsbühnen müssen feststellbar sein, beim Bewegen darf sich keine Person darauf befinden.

IX. Baugruben

Baugruben sind entsprechend DIN 4124 „Baugruben und Gräben, Böschungen, Arbeitsraumbreite, Verbau" zu errichten. Gefahrenstellen wie Gräben, Gruben und Stolperstellen sind unverzüglich und gemäß geltenden Vorschriften zu sichern und unverwechselbar kenntlich zu machen.

X. Freileitungen

Befinden sich Baustellen bzw. Baustellenzufahrten in der Nähe von Freileitungen, sind zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeitenden und der Freileitungen zu planen und durchzuführen. Wird eine Freileitung z. B. durch Baumaschinen ständig gequert, so ist beidseitig eine Absperrung vorzunehmen und an geeigneten Stellen eine Durchfahrt mit Begrenzung der Durchfahrthöhe einzurichten.

XI. Gefahrstoffe

Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Gefahrstoffverordnung und Sicherheitshinweise der Hersteller zu beachten sowie entsprechende Körperschutzmittel zu benutzen.

Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen sind auf der Baustelle vorzuhalten und den Mitarbeitenden zugänglich zu machen. Den Mitarbeitenden sind die Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen im Rahmen einer Unterweisung zur Kenntnis zu bringen.

Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen haben so zu erfolgen, dass eine umweltgefährdende Freisetzung in Boden oder Gewässer auszuschließen ist.





XII. Brandschutz

Neben den allgemeinen Brandschutzmaßnahmen auf der Baustelle kann es durch spezielle Arbeitsverfahren – z.B. Schweißen, Brennschneiden – zu zusätzlichen Gefährdungen kommen. Der AN ist dafür verantwortlich, entsprechende zusätzliche Sicherungsmaßnahmen umzusetzen. Dazu gehören u. a. das Vorhalten von Feuerlöschtechnik und die brandschutztechnische Unterweisung der eigenen Mitarbeitenden.



XIII. Erste Hilfe

Der AN hat für eine ausreichende Anzahl, mindestens jedoch einen Ersthelfer und eine Erste-Hilfe-Einrichtung zu sorgen. Der AG behält sich vor, dies nachzuprüfen.



XIV. Persönliche Schutzausrüstung

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeitenden am Arbeitsplatz und am Einsatzort mit entsprechender persönlicher Schutzausrüstung ausgerüstet sind. Grundsätzliche Hinweise dazu sind im Punkt III beschrieben. Zusätzliche persönliche Schutzausrüstung (Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Absturzsicherungen, Atemschutz usw.) sind entsprechend den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung bzw. Arbeitsfreigabe zu benutzen.

Projekt- bzw. vorhabenbezogene Festlegungen (z. B. im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan) sind zu beachten. Bei Betreten explosionsgefährdeter Bereiche muss ableitfähiges Schuhwerk getragen werden.

Die örtliche Bauleitung bzw. Bauaufsicht des AG ist berechtigt, Personen, die nicht die vorgeschriebene Schutzausrüstung tragen oder gegen Vorgaben dieser Sicherheitsanforderungen fahrlässig verstoßen, von der Baustelle zu verweisen.






Erklärung

Diese Erklärung ist Bestandteil des Vertrages zwischen dem Auftraggeber und dem nachstehend genannten Auftragnehmer und darf nur von hierzu berechtigten Personen unterschrieben werden. Die unterschriebene Erklärung ist vor Baubeginn/Auftragsausführung an den Auftraggeber zurückzusenden/zu übergeben.

Wir erklären hiermit im Rahmen der Durchführung unseres Auftrags die Bestimmungen in den „Sicherheitsanforderungen an Auftragnehmer" – Stand 09/2026 – einzuhalten. Wir verpflichten uns, die eigenen Mitarbeitenden sowie die der Subunternehmen und Unterlieferanten über diese Sicherheitsanforderungen zu unterrichten.

Projektbezeichnung

Bestell-Nummer

Auftragnehmer

Datum

Unterschrift und Firmenstempel

Herausgeber:

ONTRAS Gastransport GmbH

Fachbereich:
Unternehmenssicherheit und Resilienz
Pierre Scheller, Leiter QHSEE
arbeitssicherheit@ontras.com

ONTRAS Gastransport GmbH
Maximilianallee 4, 04129 Leipzig
info@ontras.com, www.ontras.com

Stand 09/2026, Öffentliches Dokument, Version 4.0